

## Überholen, Nebeneinanderfahren, Vorbeifahren

### Überholen:

das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z. 29 StVO)



### Vorbeifahren:

das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einer sich auf der Fahrbahn befindenden, sich *nicht fortbewegenden* Person oder Sache, insbes. an einem anhaltenden, haltenden oder parkenden Fahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z. 30 StVO)





## Überholen, Nebeneinanderfahren, Vorbeifahren

Grundsätzlich ist **links** zu überholen.

**Rechts** zu überholen sind:

- Anzeigende und eingeordnete Linkseinbieger/Linkszufahrer
- Schienenfahrzeuge bei genügend großem Abstand zum Fahrbahnrand
- Straßendienstfahrzeuge auf einer Arbeitsfahrt wenn sie links fahren und rechts zum überholen genügend Platz vorhanden ist

**Nicht als Überholen gilt:**

- Vorbeibewegen an einem Fahrzeug welches am Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fährt
- Vorbeibewegen an einem Radfahrer auf einem Radfahrstreifen
- Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen
- die freie Fahrstreifenwahl



## Überholen, Nebeneinanderfahren, Vorbeifahren

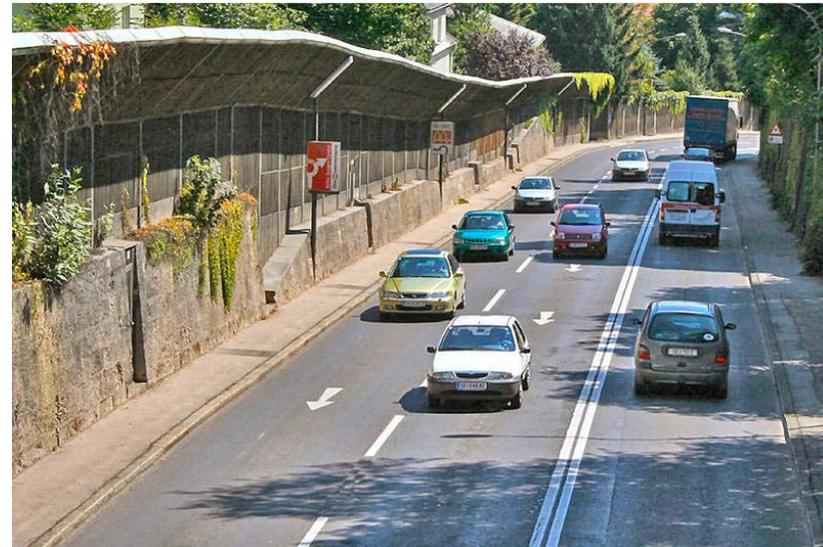
### Erlaubtes Nebeneinanderfahren

- nur für *Kraftfahrzeuge* erlaubt
- in einer Fahrtrichtung mindestens *zwei* Fahrstreifen
- *Leichtigkeit* und *Flüssigkeit* des Verkehrs muss das Nebeneinanderfahren erfordern (Fahrzeugreihen; eine Fahrzeugreihe besteht aus mindestens 3 Fahrzeugen)
- unterschiedliche Geschwindigkeit der Fahrzeugreihen zulässig
- auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr darf die Fahrbahnmitte *nicht* überfahren werden
- bei Fahrstreifenwechsel darf übriger Verkehr *weder* gefährdet *noch* behindert werden

## Überholen, Nebeneinanderfahren, Vorbeifahren

### Freie Fahrstreifenwahl

- *Ortsgebiet*
- nur für *Kraftfahrzeuge* erlaubt
- in einer Fahrtrichtung mind. zwei durch *Bodenmarkierungen* gekennzeichnete Fahrstreifen



## Überholen, Nebeneinanderfahren, Vorbeifahren

### Vorbeifahren

- andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende dürfen *weder* gefährdet *noch* behindert werden
- es muss ein entsprechender *seitlicher Sicherheitsabstand* eingehalten werden (in der Regel 1 m [Türenabstand], bei Schienenfahrzeugen 1,5 m)
- das Vorbeifahren ist rechtzeitig *anzuzeigen*
- zwischen anhaltenden Fahrzeugen vor Kreuzungen dürfen einspurige Fahrzeuge vorfahren falls ausreichend Platz vorhanden ist und Fahrzeuge die einzubiegen beabsichtigen nicht behindert werden





**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten**



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**